Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1993/12/21 11Os145/93

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.12.1993

Norm

StGB §228 Abs1

Rechtssatz

Eine Heiratsurkunde ist insoweit nur eine schlichte Beweisurkunde, als darin lediglich die Angabe einer bestimmten Erklärung bezeugt wird, ohne daß es auf die Richtigkeit dieser Erklärung ankommt. Mit der Eintragung im Familienbuch und der darauf beruhenden Heiratsurkunde wird vom Standesbeamten lediglich bestätigt, daß die Verlobten vor ihm persönlich und bei gleichzeitiger Anwesenheit erklärt haben, die Ehe miteinander eingehen zu wollen (§ 17 Abs 1 EheG). Hingegen wird das Fehlen einer Mentalreservation im Sinne des§ 23 EheG, die zur Nichtigerklärung der Ehe führen kann, damit nicht bescheinigt.

Entscheidungstexte

- 11 Os 145/93
  Entscheidungstext OGH 21.12.1993 11 Os 145/93
  Veröff: EvBl 1994/133 S 633

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0095553

Dokumentnummer

JJR_19931221_OGH0002_0110OS00145_9300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at